

## **Abteilungssatzung der Badmintonabteilung des Sportvereins Blau-Weiß Beelen 1927 e.V.**

1.

Die Badmintonabteilung des SV Blau-Weiß Beelen soll den Badmintonsport als Grundlage ihrer Arbeit pflegen und fördern.

2.

Die Abteilung bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, konfessionellem und wirtschaftlichem Gebiet ist ausgeschlossen.

Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen der Abteilung unvereinbar. Irgendwelche wirtschaftliche Zwecke sind mit der Tätigkeit der Abteilung nicht verbunden.

Mittel der Abteilung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.

Die Abteilung setzt sich zusammen aus aktiven-, passiven- und Ehrenmitgliedern.

4.

Jede unbescholtene oder juristische Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Hauptvereins und ist erst mit der Entrichtung eines Halbjahresbeitrages gültig.

Die Form der Aufnahme wird durch den Vorstand geregelt.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten.

Das Mitglied der Abteilung unterwirft sich der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes.

5.

Jedes Mitglied über 12 Jahre hat eine Stimme in der Jahreshauptversammlung wie in der Mitgliederversammlung.

Das passive Wahlrecht, d. h. dass ein Mitglied in den Vorstand oder einen Ausschuss gewählt werden kann, beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

6.

Die Pflichten eines jeden Mitglieds bestehen darin, das Ansehen der Abteilung durch seine Haltung zu mehren und überall fairen Sportgeist an den Tag zu legen.

Er verpflichtet sich ferner zur regelmäßigen Beitragszahlung.

7.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Tod.

Eine Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Näheres regelt die Vereinsatzung. Ein Mitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn es sich der Satzung nicht unterwirft, erhebliches unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten an den Tag legt, sich den begründeten Anordnungen des Vorstandes nicht unterwirft, durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz zweimaliger Aufforderung seine Beitragsrückstände nicht bezahlt.

8.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Abteilung erworben haben.

Sie werden auf der Jahreshauptversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Sie genießen die Rechte der Mitglieder ohne deren materielle Verpflichtungen.

9.

Die Höhe des Eintrittsgeldes und der laufenden Beiträge wird durch Versammlungsbeschluss festgelegt durch den Hauptverein.

10.

Die Verwaltung der Abteilung erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer.

11.

Der Vorstand hat die Leitung und Vertretung der Abteilung nach innen und außen.

Ihm untersteht der gesamte Vereinsbetrieb, er führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Abteilungsvermögen, soweit Gesetz und Statut nichts anderes bestimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und haben auf Anfrage Rede und Antwort über die in ihren Geschäftsbereich fallenden Aufgaben und deren Erledigung zu stehen.

12.

In der Abteilung gibt es nur eine Kasse. Der Kassierer verwaltet die Kassengeschäfte.

Der Haushaltsplan und die Abrechnung des abgelaufenen Jahres müssen dem Vorstand zum 31. Januar eines jeden Jahres zur Genehmigung vorliegen.

Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer, denen zu jeder Zeit Einblick in die Kassenführung freisteht.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

13.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Auf Antrag kann die Wahl geheim durchgeführt werden.

Die Vorstandsmitglieder treten ihr Amt nach Schluss der Versammlung, in der sie gewählt wurden, an.

Der Vorsitzende der Abteilung beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes.

14.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Sie sind 8 Tage vorher öffentlich bekanntzugeben.

Zu Beginn eines jeden Jahres muss die Jahreshauptversammlung einberufen werden.

Sie muss bis spätestens Ende März stattgefunden haben.

Satzungsänderungen können nur auf einer Jahreshauptversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder vorgenommen werden.

15.

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, der auch ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragen kann. Der Versammlungsleiter hat das Recht, Mitglieder, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten oder sich ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum zu weisen.

Über jede Versammlung hat der Schriftführer Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Bei Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Wahlen erfolgen satzungsgemäß.

16.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Entscheidung über Fälle, die in den Satzungen nicht behandelt sind, steht dem Vorstand zu.